



Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

Nr. 6 Jahrgang 2013

ausgegeben am 27.05.2013

Seite 1

Inhalt

- 06/2013 **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Raiffeisen“ gem. § 13 BauGB
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und
Öff. Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- 07/2013 **91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau,
Teilbereich Kernstadt Lichtenau und
Aufstellung des Bebauungsplanes "Nr. 62 "Markus Linde III"
a) Bekanntmachung der Änderungsbeschlüsse
b) Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.lichtenau.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

06/2013

Stadt Lichtenau
Der Bürgermeister

Lichtenau, den 24.05. 2013

BEKANNTMACHUNG

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Raiffeisen“ gem. § 13 BauGB Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und Öff. Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Lichtenau hat die Änderung des v.g. Bauleitplanes beschlossen. Beabsichtigt ist die Umwandlung eines kleinen Teiles der umgebenden Grünfläche im östlichen Bereich in überbaubare Fläche zur Realisierung eines Silobaues auf dem Grundstück.

Gem. § 2 Abs. 1 BauGB werden der Beschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig gibt die Stadt allen Interessenten Gelegenheit, sich zu der Planänderung zu äußern. Zu diesem Zweck liegen die Planentwürfe gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung in der Zeit vom

11.06. 2013 bis 12.07. 2013 einschließlich

in der Stadtverwaltung in Lichtenau, Lange Str. 39, Zi. 41, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Plangebiet ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Während der Frist können Bedenken und Anregungen von jedermann geäußert werden. Ein Bediensteter der Verwaltung wird interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

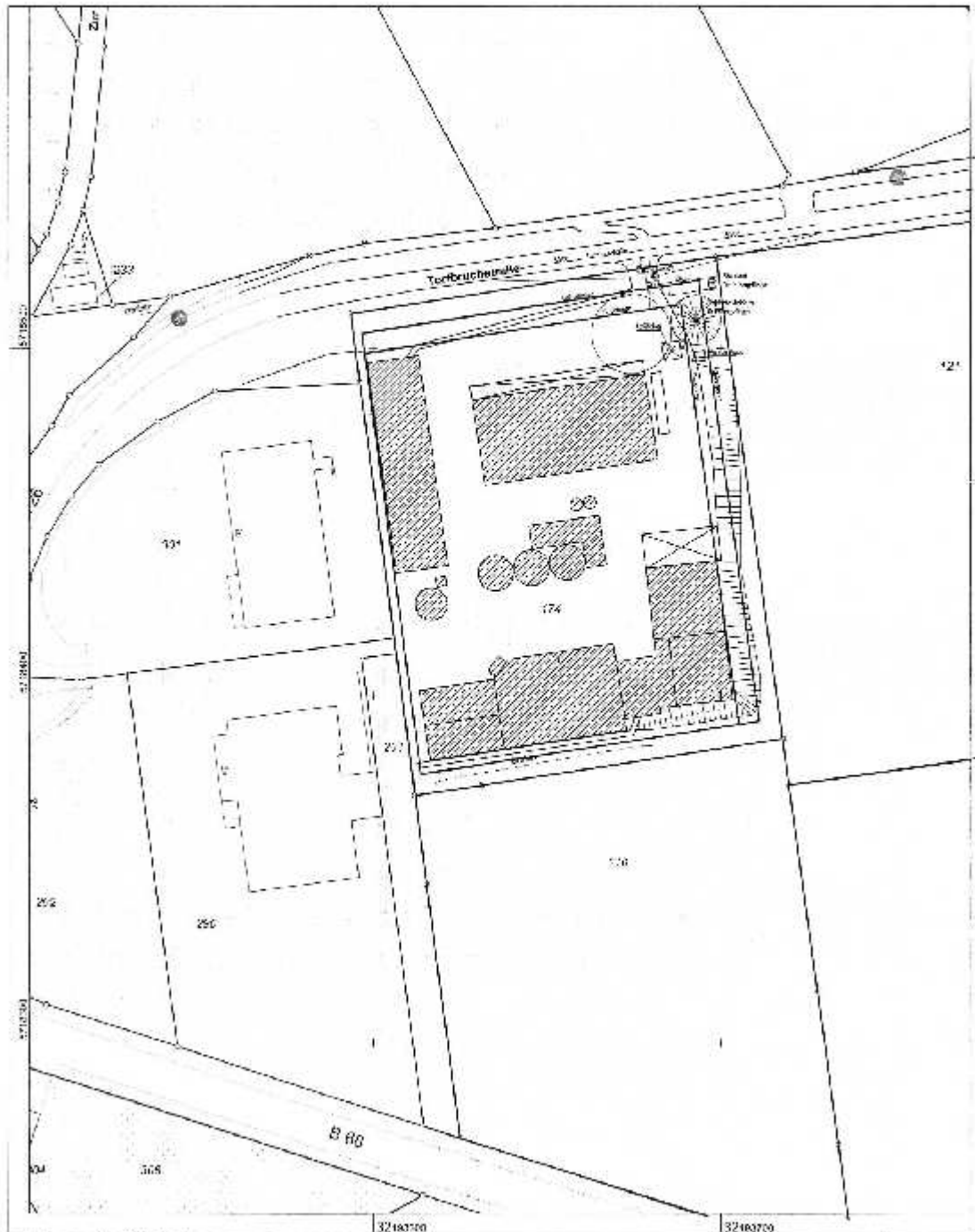
Öffnungszeiten der Verwaltung:

Montag: 08.00 – 16.00 Uhr Dienstag: 08.00 – 16.00 Uhr Mittwoch: 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 – 18.00 Uhr Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

In der Mittagszeit (12.00 Uhr - 13.30 Uhr) nach Absprache.

gez.

Merschjohann
Bürgermeister



Kreis Paderborn
Katasteramt

W 1:10000
0 5 10 15 20 m

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster

PM 10/13 MR 2/13 10/13

07/2013

Stadt Lichtenau
Der Bürgermeister

Lichtenau, den 24.05. 2013

B E K A N N T M A C H U N G

**91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau,
Teilbereich Kernstadt Lichtenau und
Aufstellung des Bebauungsplanes "Nr. 62 "Markus Linde III"**

a) Bekanntmachung der Änderungsbeschlüsse

b) Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Lichtenau hat die Einleitung des Verfahrens zur 91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau sowie zur Aufstellung des v.g. Bebauungsplanes beschlossen. Beabsichtigt ist die Ausweisung weiterer Wohnbaufläche östlich angrenzend an die vorhandenen Neubaugebiete bei gleichzeitiger Rücknahme von Siedlungsflächen im Flächennutzungsplan der Stadt an anderer Stelle.

Gem. § 2 Abs. 1 BauGB werden die Beschlüsse hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig gibt die Stadt allen Interessenten Gelegenheit, sich zu der Planaufstellung zu äußern. Zu diesem Zweck liegen die Planentwürfe gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom

11.06. 2013 bis 12.07. 2013 einschließlich

in der Stadtverwaltung in Lichtenau, Lange Str. 39, Zi. 41, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Plangebiet ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Während der Frist können Bedenken und Anregungen von jedermann geäußert werden. Ein Bediensteter der Verwaltung wird interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht vorgenommen (§ 2 a BauGB).

Öffnungszeiten der Verwaltung:

Montag: 08.00 – 16.00 Uhr Dienstag: 08.00 – 16.00 Uhr Mittwoch: 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 – 18.00 Uhr Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

In der Mittagszeit (12.00 Uhr - 13.30 Uhr) nach Absprache.

gez.

Merschjohann
Bürgermeister

